



Wien, am 18. Mai 2017

STEUER AUSGLEICH

!! ArbeitnehmerInnen Veranlagung - NEU !!

Automatische ArbeitnehmerInnen Veranlagung - Änderungen mit 1.7.2017

Ab 1. Juli 2017 kommt die neue automatische ArbeitnehmerInnenveranlagung zum Tragen. Ab diesem Zeitpunkt bekommen sowohl ArbeitnehmerInnen als auch PensionistInnen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine ArbeitnehmerInnenveranlagung (Lohnsteuerausgleich) für das Jahr 2016 beantragt haben, eine Benachrichtigung vom Finanzamt, in der ihre, dem Amt bekannten Kontodaten, dargelegt werden. Ist man mit diesen Angaben einverstanden und stimmen diese Daten auch, braucht man selbst nichts mehr zu veranlassen, der ArbeitnehmerInnenausgleich wird von Amtswegen durchgeführt.

Achtung: Will man aber zusätzlich steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, gibt man die Datenänderungswünsche bekannt und sendet das geänderte Formular innerhalb der angegebenen Frist zurück. Diese werden dann, insofern sie einem auch zustehen, bei der Veranlagung berücksichtigt. Wer also bisher immer einen Antrag gestellt hat, wer Sonderausgaben geltend machen kann oder wer nicht warten möchte, sollte auch heuer wieder den Antrag stellen. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 (d.h. ab dem Jahr 2018) werden dann von den Trägerorganisationen die getätigten Spenden und auch die bezahlten Kirchenbeiträge automatisch übermittelt und in die Steuerberechnung mit einbezogen.

Was sind die Voraussetzungen:

- Bis zum 30. Juni wurde noch keine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden.
- Bei der antragslosen Veranlagung muss eine Steuergutschrift herauskommen. Das Finanzamt geht auf Grund der Aktenlage davon aus, dass diese Gutschrift auch durch weitere Abschreibungen nicht höher wird. Dies wird besonders bei Einkünften unter der Steuergrenze der Fall sein, wo es nur um die Rückerstattung der Sozialversicherungs-Negativsteuer geht oder wo bereits Sonderausgaben an das Finanzamt übermittelt wurde. Auch bei schwankenden Bezügen (z.B. bei Karenzierungen, Pensionsantritt) kann – ohne weitere Abschreibungen – eine Gutschrift herauskommen.

- Dem Finanzamt ist die Bankverbindung bekannt. Wenn nicht, wird die Gutschrift nicht auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen. In diesem Fall muss man dem Finanzamt die Kontonummer bekannt geben oder ein Rückzahlungsantrag gestellt werden.
- Dem Finanzamt liegen die Daten über Lohnsteuerpflichtige Einkünfte (also der Jahreslohnzettel) und gegebenenfalls Daten über Sonderausgaben vor.

Was kann ich alles steuerlich abschreiben?

bis zum Jahr 2020 kann man als Sonderausgaben noch Personenversicherungen (Verträge vor 1.1.2016 abgeschlossen) und Wohnraumschaffung (Maßnahmen vor 1.1.2016 begonnen) absetzen. Die Kirchensteuer bis zu einer Höhe von € 400,--, allfällige Steuerberatungskosten (hier gibt es keinen Höchstbetrag) und auch Spenden an vom BMF anerkannten Spendenorganisationen (bis zu 10% der Bemessungsgrundlage) können auch in Zukunft noch zum Abzug gebracht werden.

Man sollte keinesfalls auf die Möglichkeit der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und Kinderabsetzbetrag vergessen.

Auch allfällige außergewöhnliche Belastungen können die Steuer verringern. Sei es, dass man durch ein Naturereignis (Hochwasser, Brand...) hohe Kosten hat, durch einen Todesfall in der Familie das Begräbnis zahlen muss oder durch Krankheit hohe Ausgaben anfallen. Bei Krankheit gilt es aber zu unterscheiden, ob die Kosten mit oder ohne Selbstbehalt zum Abzug kommen.

Erhielt man vom Sozialministeriumservice einen Bescheid, dass man über 25 % erwerbseingeschränkt ist, können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Krankheit stehen, ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden. Bei anderen Kosten wie z.B. Zahnersatz, Brille, Hörgerät etc. wird ein gewisser Betrag, welcher vom Einkommen abhängt, zum Abzug gebracht und nur der übersteigende Teil wird steuerlich wirksam.

Sollte man ein so geringes Einkommen beziehen, dass man keine Lohnsteuer zahlen musste, kann es trotzdem zu einer Gutschrift durch das Finanzamt kommen. Hier wird die sogenannte "NegativVeranlagung" schlagend, durch die man bis zu € 400,-- zurückbekommen kann.

Aber auch für die Vergangenheit ist es möglich, bis zu 5 Jahren rückwirkend, einen Antrag mit dem Formular L1 oder noch besser direkt in Finanzonline abgeben. Den Zugang für Finanzonline kann man entweder persönlich (mit Personalausweis) in JEDEM Finanzamt beantragen oder im Internet unter www.bmf.gv.at (hier bekommt man die Zugangserkennung mittels RsA-Brief zugeschickt).

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/AANV.html>

FSG - Deine beste Personalvertretung

Harald SEGALL

Josef SBRIZZI * Leopold WITTMANN * Stefan KROYER * Christian LITSCHAUER * Walter STRALLHOFER * Boris JANY